

Dermapharm Holding SE

Grünwald

Entsprechenserklärung

gemäß § 161 AktG

(Aktualisierung Mai 2018)

Vorstand und Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE mit Sitz in Grünwald erklären in Aktualisierung ihrer im Januar 2018 verabschiedeten jährlichen Entsprechenserklärung, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**DCGK**“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017 mit Berichtigung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2017, im Zeitraum ab Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

- In der D&O-Versicherung der Dermapharm Holding SE ist für Aufsichtsratsmitglieder kein Selbstbehalt vereinbart (Abweichung von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK). Die Dermapharm Holding SE ist der Ansicht, dass Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch einen Selbstbehalt verbessert würden.
- Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2017 unterbleibt eine individualisierte Angabe der Vergütung des Vorstands im Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund unterbleibt in Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 DCGK auch die dort empfohlene individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung sowie eine Darstellung der Vorstandsvergütung unter Verwendung der dort vorgesehenen Mustertabellen.
- Da der Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Abweichung von den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK).
- Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten dieselbe Vergütung (Abweichung von Ziffer 5.4.6 Absatz 1 DCGK). Da der Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, hält die Gesellschaft eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat nicht für angemessen; Ausschüsse werden nicht gebildet, so dass auch eine Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit entfällt.

- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK vorgesehenen Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Dermapharm Holding SE den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit nicht förderlicher.
- Die Gesellschaft wird erstmals für das Geschäftsjahr 2018 einen Corporate Governance Bericht und einen Vergütungsbericht erstellen und im Geschäftsjahr 2019 veröffentlichen (einmalige Abweichung von Ziffer 3.10 Satz 1 und Ziffer 4.2.5 Absatz 1 und 2 DCGK). Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2017 noch nicht geschäftlich aktiv und ist erst seit dem Jahr 2018 börsennotiert bzw. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB. Die Gesellschaft hat sich daher entschieden, erstmals für das Jahr 2018 die für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen geltenden besonderen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Sie wird somit auch erstmals für das Geschäftsjahr 2018 die für solche Unternehmen gesetzlich vorgeschriebene jährliche Erklärung zur Unternehmensführung abgeben und den für solche Unternehmen gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungsbericht erstellen. In der Konsequenz dieser Entscheidung liegt es, entsprechende Angaben gemäß DCGK ebenfalls erstmals für das Jahr 2018 zu machen.

Grünwald, im Mai 2018

Dermapharm Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat